Grundrisse des Rechts

Polizei- und Ordnungsrecht

mit Versammlungsrecht

Bearbeitet von
Begründet von Prof. Dr. Bodo Pieroth, Prof. Dr. Bernhard Schlink, und Michael Kniesel, Rechtsanwalt, ehem. Polizeipräsident, Ab der 8. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Thorsten Kingreen, und Prof. Dr. Ralf Poscher

10. Auflage 2018. Buch. XXXI, 442 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72956 0
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Recht > Öffentliches Recht > Polizeirecht, Sicherheitsrecht, Waffenrecht > Polizeirecht, Ordnungsrecht, Versammlungsrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

tiert, wird daher auch im Polizei- und Ordnungsrecht gelegentlich vertreten, die Verantwortlichkeit, die nach der Conditio-sine-qua-non-Formel zunächst zu weit ausfalle, könne dann über die Kriterien der **Effektivität und Verhältnismäßigkeit** korrigiert werden (vgl. *Muckel,* DÖV 1998, 18/21 ff.). Aber diese Korrektur ist unzureichend. Die Korrektur durch das Kriterium der Effektivität schränkt fast nichts und die durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit unter den Gesichtspunkten der Geeignetheit und der Erforderlichkeit so wenig ein, dass alles auf die Einschränkung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ankommt. Die Frage der Zumutbarkeit ist von der Frage des Verschuldens nicht hinreichend zu unterscheiden (vgl. *Muckel,* DÖV 1998, 18/24 f.). Um Verschulden geht es im Polizei- und Ordnungsrecht aber gerade nicht (BVerwG, NVwZ 1983, 474/476; *Denninger,* HdbPolR, D Rn. 73; *Gusy,* Rn. 329; *Schenke,* Rn. 241).

Allgemein wird nicht zunächst von der äquivalenten Verursachung ausgegangen und dann deren weite Zurechnung korrigiert, sondern von vornherein ein modifizierter Verursachungsbegriff zugrunde gelegt. Herrschend ist der Begriff der **unmittelbaren Verursachung.** Nur der unmittelbare Verursacher ist Störer, der mittelbare ist lediglich sog. Veranlasser und nicht verantwortlich (OVG Koblenz, NVwZ 1992, 499/500; OVG Münster, NVwZ 1997, 507/508; *Denninger,* HdbPolR, D Rn. 77; *Götz,* § 9 Rn. 11; *Schenke,* Rn. 243). 11

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beispiel: Auf der Autobahn bringt ein Autofahrer seinen Pkw vor einem wechselnden Reh gerade noch zum Halten. Hinter ihm bremst der nächste Fahrer; auf diesen fährt der nachfolgende auf, und es bildet sich eine Schlange aufeinander aufgefahrener, demolierter Fahrzeuge, aus denen Öl und Benzin ausläuft (vgl. VGH Kassel, NJW 1986, 1829). Der erste Fahrer hat für die Gefahr, die das Öl und Benzin für Boden und Wasser bedeuten, zwar eine Ursache gesetzt; sein Verhalten ist in der Ursachenkette sogar das erste, entscheidende Glied. Gleichwohl ist er nicht Störer, da er die Gefahr nur mittelbar, nicht aber durch Setzen des letzten Glieds unmittelbar verursacht hat. 12

Die Grenze zwischen Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit der Verursachung ist aber **nicht** immer durch die größere oder geringere Nähe zur Gefahr, durch die Stellung als spätes oder frühes Glied der Ursachenkette **faktisch vorgegeben.** 13

Beispiele: Die Banane, auf deren Schale jemand auf der U-Bahn-Treppe auszurutschen droht, wurde von A angepflanzt, von B geerntet, von C importiert, von D verkauft und von E gegessen; E hat die Schale fallengelassen, weil F ihn versehentlich angerempelt hat; als der aufmerksame und fürsorgliche G sich nach der Schale bücken und sie aufheben wollte, haben H und I, 14

die ihrerseits im feierabendlichen Getriebe weitergedrängt werden, auch ihn unfreiwillig weitergedrängt; und J hat die Schale unabsichtlich mit dem Fuß vom Rand der Treppe in deren Mitte gekickt. Dass A, B, C und D nur mittelbare Verursacher sind, liegt auf der Hand. Aber wie steht es bei E bis J? –In der Ursachenkette, an deren Ende ein Benutzer mit Kinderpornographie oder der Auschwitz-Lüge konfrontiert wird, folgen auf den Content-Provider der Service-Provider und der Access-Provider. Der Access-Provider steht dem Schaden also am nächsten. Aber der Schaden resultiert aus Inhalten des Content-Providers.

15 Maßgebend für die Polizeipflichtigkeit ist die Markierung einer **Gefahrengrenze,** die zwischen mittelbar und unmittelbar ursächlichen Gliedern der Ursachenkette unterscheidet (VGH Kassel, NJW 1986, 1829/1829 f.; OVG Münster, NVwZ 1997, 507/508; *Denninger,* HdbPolR, DD Rn. 78 f.; *Götz,* § 9 Rn. 12; *Schenke,* Rn. 242). Wer die Gefahrengrenze überschreitet, setzt eine unmittelbare Verursachung und ist Störer – gleichgültig, ob die Ursache in der Ursachenkette früher oder später liegt. Entscheidend ist, dass die Ursache in einem Wirkungs- i. S. eines Verantwortungszusammenhangs mit der Gefahr steht. Zur Frage, auf welche Gesichtspunkte für eine genaue Bestimmung des Verantwortungszusammenhangs wertend abzustellen ist (vgl. *Lege,* VerwArch 1998, 71/78 ff.), sind Rechtsprechung und Literatur wenig präzise. Sagen lässt sich immerhin, dass die Zumessung der Verhaltensverantwortlichkeit mit den Vorstellungen von Verantwortung, die sonst in der Rechtsordnung zur Geltung kommen, nicht in Konflikt geraten darf – ausgenommen das Verschulden, das im Polizei- und Ordnungsrecht keine Rolle spielt.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

16 **Beispiele:** Im Fall der gefährlichen Bananenschale (vgl. Rn. 14) haben G, H und I die Gefahrengrenze nicht überschritten; sie haben nicht gehandelt, sondern nur unterlassen, ohne dass sie rechtlich zum Handeln verpflichtet gewesen wären. E, F und J haben gehandelt; sie haben einer um den anderen bewirkt, dass die Bananenschale in die gefährliche Lage auf der Mitte der Treppe geriet. Wenn ihnen dafür auch kein Schuldvorwurf gemacht werden mag, kann ihnen doch die Verantwortung für die Beseitigung der Gefahr auferlegt werden, weil niemand anderes näher an der Gefahr und verantwortlicher für deren Beseitigung ist und weil ihnen mit der Beseitigung auch nicht mehr aufgebürdet wird, als die Rechtsordnung als Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (diligentia quam in suis) auch sonst kennt. Überdies ist E auch zustandsverantwortlich (vgl. Rn. 33 ff.) – Im Internet-Beispiel ist jedenfalls der Content-Provider Verhaltensstörer; der Service-Provider ist wohl allenfalls Zustands- und der Access-Provider Nichtstörer (vgl. *Zimmermann,* NJW 1999, 3145/3148 f.). Im Einzelnen richtet sich die Verantwortlichkeit nach den einschlägigen Spezialgesetzen. Nach § 10 TMG sind Service-Provider

nur verantwortlich, soweit sie von rechtswidrigen Inhalten Kenntnis erlangen oder diese offensichtlich sind. Für eigene Informationen haften sie hingegen gem. § 7 Abs. 1 TMG nach allgemeinen Grundsätzen, die sich in erster Linie nach § 1004 BGB richten (zur Haftung von Suchmaschinenbetreibern für automatische Ergänzungsbegriffe BGH, JZ 2013, 789/791).

Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Verursachung bzw. des Überschreitens der Gefahrengrenze bedeutet besonders, dass der, der von seinen Rechten und Freiheiten einen **legalen Gebrauch** macht, nicht Störer sein kann (*Denninger,* HdbPolR, DD Rn. 79; *Schenke,* Rn. 243; a. A. *Götz*, § 9 Rn. 30 ff.). Er kann dies auch dann nicht, wenn andere auf seinen Rechts- und Freiheitsgebrauch störend reagieren und er insofern die Störung verursacht hat. 17

Beispiele: Wer eine politische Demonstration angemeldet hat und veranstaltet, die gewalttätige Gegendemonstrationen auslöst, ist für die Gewalttätigkeit nicht verantwortlich; Störer sind die Gegendemonstranten. Die Polizei hat zum Schutz derer, die von den Gewalttätigkeiten bedroht sind, gegen die Gegendemonstranten einzuschreiten; die Demonstranten können allenfalls als Nichtstörer in die Pflicht genommen werden (vgl. BVerfGE 69, 315/361; BVerfG, NVwZ 1998, 834/836; *Heine,* in: Symposion Grimm, 2000, S. 217). – Wer in einer sog. offenen Drogenszene nur anwesend, aber weder Drogenhändler noch Drogenkonsument ist, ist kein Störer (a. A. OVG Münster, NVwZ 2001, 459/460). 18

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

An dieser Bedeutung der Unmittelbarkeit bzw. der Gefahrengrenze zeigt sich besonders deutlich, dass es nicht um einen faktischen, sondern um einen normativen Gesichtspunkt geht. Wer von seinen Rechten und Freiheiten legalen Gebrauch macht, ist nicht etwa tatsächlich an der Gefahr nicht nahe genug dran, er ist es rechtlich nicht. So ist verständlich, dass die auf die Unmittelbarkeit der Verursachung abstellende sog. Unmittelbarkeitslehre Konkurrenz in anderen Lehren gefunden hat, die offener auf das Normative abstellen. Die **Rechtswidrigkeitslehre** stellt auf die Rechts- oder Pflichtwidrigkeit der Verursachung ab und identifiziert als Störer, wer eine rechtliche Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt (*Pietzcker,* DVBl. 1984, 457/458; *Schmelz,* BayVBl. 2001, 550; *Schnur,* DVBl. 1962, 1/3); die **Sozialadäquanzlehre** stellt auf die soziale Adäquanz der Verursachung ab, wonach neben dem, der eine rechtliche Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt, auch der Störer sein soll, der das allgemeine Lebensrisiko in sozialinadäquater Weise steigert (*Gusy,* Rn. 339; *Hurst,* AöR 1958, 43/75 ff.). Beide Lehren unterscheiden sich von der Unmittelbarkeitslehre in den Ergebnissen nur selten; 19

die Gesichtspunkte, auf die die Unmittelbarkeitslehre zur Bestimmung des Verantwortungszusammenhangs abstellt, sind ebenfalls oft Rechtswidrigkeits-, Pflichtwidrigkeits- und Adäquanzgesichtspunkte. Mit der Orientierung an positivierten Rechtspflichten verweist die Verantwortlichkeitslehre, wie das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit, auf die Rechtsordnung im Übrigen, die das, was den Einzelnen zugerechnet werden soll, sehr viel spezifischer bestimmt, als eine allgemeine Zurechnungsformel es jemals könnte. Dabei ist diese parallele Entwicklung zur Verweisung auf die Rechtsordnung nicht zufällig. Wer eine Rechtnorm zu verletzen droht, ist dafür auch immer polizeilich verantwortlich (*Poscher*, Jura 2007, 801/803 ff.). Die genaue Bestimmung des polizeilichen Schutzguts anhand von Rechtsnormen ermöglicht so auch die Bestimmung der polizeilichen Verantwortlichkeit.

3. Anscheins- und Verdachtsstörer

20 Die verschiedenen Lehren kommen auch dann zu **keinen verschiedenen Ergebnissen,** wenn es um die Anscheinsgefahr und den Gefahrverdacht (vgl. § 8 Rn. 48 ff.) geht. Geht der handelnde Beamte vertretbar davon aus, jemand habe durch sein Handeln oder Unterlassen eine Gefahr verursacht, dann ist der Verursacher ein Anscheinsstörer; geht der Beamte vertretbar von der entsprechenden Möglichkeit einer Gefahrenverursachung aus, dann ist der Verursacher ein Verdachtsstörer – wie immer die Verursachung näher bestimmt wird.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

21 **a) Anscheinsstörer.** Unter dem herrschenden subjektiven Gefahrbegriff gehen die Polizei- und Ordnungsbehörden gegen den Anscheinsstörer **wie gegen jeden anderen Störer** vor. Dem Fehlen einer objektiven Gefahr wird nicht auf der sog. Primärebene des polizei- oder ordnungsbehördlichen Vorgehens Rechnung getragen, wohl aber auf der sog. Sekundärebene, indem dem Anscheinsstörer, der den Anschein einer Gefahr nicht vorwerfbar verursacht hat, Entschädigung gewährt wird (vgl. § 26 Rn. 13 ff.). Wenn statt seiner jemand anderes den Anschein der Gefahr vorwerfbar verursacht hat, könnte man daran denken, in diesem anderen den eigentlichen Anscheinsstörer zu sehen. Aber das würde den Begriff des Anscheinsstörers verkennen; Anscheinsstörer ist nicht, wer den Anschein einer Gefahr verursacht hat, sondern wer eine Gefahr dem Anschein nach verursacht hat.

Beispiel: Eine Theatergruppe übt eines Sonntags morgens im Stadtpark eine Shakespeare-Szene, in der geschrien, gekämpft und gemordet wird. Gelegentlich bezieht sie spielerisch den einen oder anderen Passanten mit ein. Zwei ältere Damen mit schlechten Augen und hysterischer Phantasie melden der Polizei Bandenkämpfe im Stadtpark, bei denen Passanten an Leib und Leben bedroht werden. Hier haben die Mitglieder der Theatergruppe dem Anschein nach eine Gefahr verursacht. Den Anschein, im Stadtpark würden Passanten an Leib und Leben bedroht, haben bei der Polizei aber nicht die Mitglieder der Theatergruppe, sondern die beiden älteren Damen vorwerfbar verursacht. Das macht sie aber nicht zu Anscheinsstörern; Anscheinsstörer bleiben die Mitglieder der Theatergruppe, die aber kein Vorwurf trifft und denen daher bei Einschreiten der Polizei unter Umständen Entschädigung zusteht. **22**

Wer den Anschein einer Gefahr und dadurch einen Einsatz der Polizei verursacht hat, wird aber, auch ohne Anscheinsstörer zu sein, in einigen Ländern nach speziellen Bestimmungen für die **Kosten** des Einsatzes verantwortlich gemacht (vgl. § 25 Rn. 19 ff.). **23**

b) Verdachtsstörer. Wie die Polizei- und Ordnungsbehörden gegen den Verdachtsstörer vorzugehen haben, ist streitig. Gibt der Gefahrverdacht nur zu einem **Gefahrerforschungseingriff** Anlass, wird zum einen vertreten, dass die Polizei- oder Ordnungsbehörde dem Verdachtsstörer die Erforschung der Gefahr aufgeben darf (vgl. VGH Mannheim, VBlBW 1993, 298/300 f.; NVwZ 1991, 491; vorsichtig auch VGH München, NVwZ 1986, 942/944), zum anderen, dass sie die Gefahr selbst erforschen muss und vom Verdachtsstörer nur verlangen darf, die Erforschung zu dulden (vgl. VGH Kassel, NVwZ 1991, 498; OVG Koblenz, ZfW 1992, 314; OVG Münster, NWVBl. 1990, 159). Als Argument dafür, dem Verdachtsstörer lediglich eine Duldungspflicht aufzubürden, wird auf den Amtsermittlungsgrundsatz verwiesen, nach dem Behörden die relevanten Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln haben (§ 24 Abs. 1 VwVfG; vgl. *Schink,* DVBl. 1989, 1182). Der Amtsermittlungsgrundsatz verlangt aber nur, dass die Behörden und nicht die Beteiligten dafür zu sorgen haben, dass die relevanten Sachverhalte ermittelt werden; er verlangt nicht, dass die Behörden die Ermittlungen selbst durchführen, und verbietet nicht, dass sie sie jemandem aufgeben, wenn sie sie ihm von Rechts wegen aufgeben dürfen (vgl. *Schoch,* JuS 1994, 667/669). Amtsermittlungsgrundsatz und Inpflichtnahme als Störer haben nichts miteinander zu tun. Dann aber muss bei Zugrundelegung des subjektiven Gefahrbegriffs und Gleichsetzung von Gefahrverdacht mit Gefahr auch der Verdachtsstörer mit dem Störer gleich- **24**

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

gesetzt und nicht nur in die Pflicht der Duldung, sondern in die der Gefahrerforschung genommen werden.

25 Ist der Gefahrverdacht derart, dass ihm nicht mit einem bloßen Gefahrerforschungseingriff, sondern nur mit einer vollen **Gefahrenabwehrmaßnahme** begegnet werden kann, gilt entsprechend, dass der Verdachtsstörer in die Pflicht der Gefahrenabwehr genommen werden kann (für den Fall einer Gefährdung besonders hochwertiger Rechtsgüter auch *Schink,* DVBl. 1989, 1182/1186).

26 **Beispiel:** Ist bei einer alten Bombe ungewiss, ob sie noch explodieren kann, dann ist die gleiche Gefahrenabwehr angezeigt wie bei einer Bombe, bei der Gewissheit besteht, dass sie noch explodieren kann.

4. Zweckveranlasser

27 Sowohl die Rechtswidrigkeitslehre als auch die Sozialadäquanzlehre schließen Verhaltensverantwortlichkeit bei **vorsätzlichem Dazwischentreten Dritter** aus (vgl. *Gusy,* Rn. 339; *Schnur,* DVBl. 1962, 1/8). Damit schließen sie auch die Figur des sog. Zweckveranlassers aus. Von ihm spricht die Unmittelbarkeitslehre dann, wenn ein Veranlasser das Verhalten dessen, der die Gefahr oder Störung unmittelbar verursacht, subjektiv oder objektiv bezweckt (BVerwG, DVBl. 1989, 59/60; *Götz,* § 9 Rn. 18 ff.; *Schenke,* Rn. 244 ff.; *Schoch,* Rn. 187 ff.); statt davon, dass der Veranlasser das Verhalten des unmittelbaren Verursachers objektiv bezwecke, ist auch davon die Rede, dass das Verhalten des unmittelbaren Verursachers sich als Folge des Verhaltens des Veranlassers „zwangsläufig einstelle" (VGH Mannheim, DÖV 1996, 83).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

28 **Beispiele:** Führt eine spektakuläre Schaufensterwerbung zu den erhofften Menschenansammlungen nicht nur auf dem Bürgersteig, sondern auch auf der Fahrbahn, so soll dies eine Unterlassungsverfügung gegen den Geschäftsinhaber rechtfertigen, weil dieser die Verkehrsgefahren für die Passanten wenn nicht subjektiv, dann doch objektiv bezweckt habe (vgl. PrOVG 40, 216; 85, 270). – Ist die Ausübung der Prostitution eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und überlässt jemand zu besonders hoher Miete Zimmer an Prostituierte, dann soll er für die Gefahr als Zweckveranlasser verantwortlich sein (VGH Kassel, NVwZ 1992, 1111; VGH Mannheim, DÖV 1996, 83; vgl. *Finger,* VBlBW 2007, 139). – Nach verbreiteter Auffassung ist auch der Veranstalter eines Rockkonzerts oder eines Bundesligaspiels, bei dem es erwartbar zu Ausschreitungen der Fans kommt, Zweckveranlasser (OVG Berlin, Beschl. v. 28.9.2013, OVG 1 S 245.13, Rn. 2 – juris = JK 5/2014; *Hebeler,* JA 2012, 718/720).

Die Frage, ob der Zweckveranlasser als Störer anzusehen ist, hängt allerdings letztlich nicht an der Entscheidung für die Unmittelbarkeits- und gegen die Rechtswidrigkeits- und die Sozialadäquanzlehre. Denn wie sie in diese beiden letzten Lehren nicht hineinpasst, so passt sie auch in die Unmittelbarkeitslehre eigentlich nicht hinein. Der Zweckveranlasser ist eben nur Veranlasser und nicht unmittelbarer Verursacher – weder durch die ursächliche Nähe seines Verhaltens zur Gefahr noch durch einen Verantwortungszusammenhang (krit. auch *Denninger,* HdbPolR, D Rn. 80; *Gusy,* Rn. 336; *Kugelmann,* Kap. 8 Rn. 43 ff.; *Trute*, Verwaltung 2013, 537/544 f.; *Ullrich,* DVBl. 2012, 666/667 f.; *Wobst/Ackermann*, JA 2013, 916/917 ff.; abgelehnt für die Veranlassung eines StVO-Verstoßes durch die fehlerhafte Aufstellung von temporären Parkverbotsschildern durch Umzugshelfer VGH München, BayVBl. 2017, 306/308 f.). Davon, dass sich das Verhalten vorsätzlich dazwischentretender Dritter zwangsläufig einstelle, kann nicht die Rede sein. Es führt auch nicht weiter, auf eine objektive Bezweckung abzustellen: Personen setzen sich (subjektiv) einen Zweck, den sie verfolgen wollen, oder es wird ihnen (objektiv) ein Zweck gesetzt, den sie verfolgen müssen, aber so oder so muss bei den Personen die Zwecksetzung der Zweckverfolgung vorausgehen und kann ihr nicht nachfolgen, wenn sie denn etwas anderes als eine Unterstellung sein soll. Wo die Rechtsprechung den Veranlasser trotz seines legalen Verhaltens verantwortlich macht, geht es denn auch um **Unterstellungen – aus praktischen Gründen.** In den Fällen, in denen die Figur des Zweckveranlassers entwickelt wurde und benutzt wird, drängte sich oft der Eindruck auf, jemand habe sich zwar legal verhalten, habe es aber darauf angelegt, andere zu Gefährdungen und Störungen zu provozieren, ohne dass ihm dies nachgewiesen werden konnte. Es konnte ihm nur plausibel unterstellt werden. 29

Beispiele: Ein Kameradschaftsverband der Waffen-SS veranstaltete sein Jahrestreffen ausgerechnet in Bad Harzburg, der Stadt der sog. Harzburger Front, was erwartbar zu Gegendemonstrationen und Ausschreitungen führte (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ 1988, 638). – Eine Kurkapelle intonierte regelmäßig eine Melodie, zu der die Kurgäste deren antisemitischen Text sangen. Dieser sog. Borkum-Lied-Fall, der heute als Schulfall der Zweckveranlassung tradiert wird, wurde vom Preußischen Oberverwaltungsgericht noch mit der Unterstellung, die Kurkapelle wisse nicht, was sie tue, anders entschieden (PrOVG 80, 176); allerdings spricht die Einheit von Melodie und Text beim Lied dafür, hier sogar unmittelbare Verursachung anzunehmen. 30

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

31 Zwar gibt es Fälle, in denen die Polizei- und Ordnungsbehörden gegen einen legalen Provokateur vorgehen können müssen, weil sie eine Gefahr anders nicht abwehren können. Sie können dies, ohne den mittelbaren Verursacher als Zweckveranlasser zum Störer zu machen, wenn sie ihn als **Nichtstörer** in Anspruch nehmen können. Dies können und müssen sie ebenso, wenn sie eine Gefahr anders nicht abwehren können und der Veranlasser nicht legal provoziert hat. Es kommt nicht auf die Provokation bzw. deren berechtigte oder unberechtigte Unterstellung an, sondern auf die Gefahr und deren Abwehr. Die Unterstellung ist, obwohl sie unter der Flagge der objektiven Zwecksetzung segelt, übrigens eine besonders gefährliche Subjektivierung (vgl. § 1 Rn. 29 f.) – besonders gefährlich, weil die Polizei- und Ordnungsbehörden ihre subjektive Vorstellung von störender Provokation einem wirklich und auch dem Anschein nach legalen Verhalten unterlegen.

32 **Beispiel:** Ein überaus populärer Rocksänger, den die Polizei zu Unrecht auf den Besitz von Rauschgift körperlich untersucht hat, kündigt den 100 000 Besuchern seines ausverkauften Konzerts an, er werde am nächsten Tag, einem verkaufsfreien Samstag, einen Bummel durch die Innenstadt machen. Die Polizei weiß, dass dies wieder 100 000 auf die Beine bringen und die Innenstadt in ein gefährliches Chaos stürzen wird. Ob der Rocksänger sich mit dem Bummel an der Polizei für die körperliche Durchsuchung rächen oder einfach das Bad in der Menge genießen oder auch nur harmlos spazieren und einkaufen gehen will und ob, was er will, überhaupt feststellbar ist oder nicht – in jedem Fall nimmt er sein grundrechtlich geschütztes Recht auf Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen wahr. In jedem Fall kann die Polizei die Gefahr u. U. nicht anders abwehren, als dass sie ihn am Bummel hindert und seinen Fans das Ausfallen des Bummels bekannt macht. Mit seiner Inanspruchnahme als Nichtstörer ist sie dazu auch in der Lage (vgl. *Erbel,* JuS 1985, 257/261 ff.).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Zustandsverantwortlichkeit

1. Die Personen und ihre Sachen

33 Zustandsverantwortlich werden Personen, wenn von Sachen oder Tieren, über die sie die **tatsächliche Gewalt** oder an denen sie das **Eigentum** haben, Gefahren ausgehen. Wieder kommt es auf ihr Alter, ihre Einsichts- und Verschuldensfähigkeit und die Abhängigkeit ihrer Stellung und Tätigkeit nicht an. Auf die Normierung von Zusatzverantwortlichkeiten können die gesetzlichen Regelungen der Zustandsverantwortlichkeit verzichten; mit den Inhabern der tatsächlichen